

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GLS onlineInvest defensives Portfolio

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990026HQOTT4AJP655

ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen¹

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

¹ Der Anteil nachhaltiger Investitionen bezieht sich auf den tatsächlich generierten Umsatz mit Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) beitragen.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das defensive Portfolio von GLS onlineInvest strebt Investitionen im Rahmen des Donut-Modells (Einhaltung planetarer Grenzen und sozialer Mindeststandards) an.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Portfoliomanagement von GLS onlineInvest ist an das sozial-ökologische Anlageuniversum der GLS Bank gebunden. Es wird ausschließlich in Fonds der GLS Investments bzw. Drittfonds investiert, die durch den GLS Anlageausschuss als positiv bewertet wurden.

- Einzeltitel in den Fonds der GLS Investments werden fortlaufend auf die Einhaltung der Ausschluss- und Positivkriterien sowie Bewertungskriterien laut [Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen](#) überprüft.
- Für Drittfonds findet eine Überprüfung der Kriterien durch den GLS Anlageausschuss statt.

Umweltfaktoren

Hierzu zählen Aspekte wie Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Verlust der biologischen Vielfalt sowie negative Auswirkungen auf Ökosysteme. Bei Investitionsentscheidungen wird überprüft, inwiefern die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, umweltfreundliche Praktiken einhalten oder umweltschädliche Aktivitäten ausführen. Bei Investitionen in Staaten ist u.a. die Voraussetzung, dass diese das Pariser Klimaabkommen und die Konvention zur biologischen Vielfalt unterzeichnet haben. Nur in Fonds, die mit unseren Werten vereinbar sind, wird investiert.

Soziale Faktoren

Wir analysieren die Arbeitsbedingungen, Menschenrechte und soziale Verantwortung der Unternehmen, in die wir über Fonds investieren. Unternehmen, die gegen grundlegende Menschenrechte verstoßen oder keine fairen Arbeitsbedingungen bieten, stellen ein hohes nachteiliges Risiko dar. Deswegen investiert die GLS Bank nicht in Fonds, die solche Unternehmen enthalten. Genauso sind Fonds ausgeschlossen, die in Staaten investieren, welche z.B. schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte aufweisen.

Das Erreichen der ökologischen und sozialen Merkmale wird somit einerseits gesteuert durch die Positivkriterien, andererseits werden Investitionen in nicht-nachhaltige Wirtschaftspraktiken, Geschäftsfelder sowie Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie und Menschenrechte vermieden.

Zusätzlich werden die Ausschlusskriterien und nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der standardisierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) durch das Portfoliomanagement von GLS onlineInvest überwacht.

Ein Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen wird angestrebt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des ausgeglichenen Portfolios von GLS onlineInvest wird anhand von sogenannten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Dabei werden immer auch Aspekte der guten Unternehmens- und Staatsführung berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsindikatoren für dieses Portfolio sind:

Anteil der Investitionen in Fonds aus dem GLS Anlageuniversum

Es soll ausschließlich in Fonds der GLS Investments bzw. Drittfonds investiert werden, die durch den GLS Anlageausschuss als positiv bewertet wurden.

Somit wird sichergestellt, dass die sozialen und ökologischen Werte der GLS Bank – wie sie in den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen festgeschrieben sind – bei allen Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.

Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien definieren klare Kriterien (inkl. Grenzwerten) für Investitionen im Rahmen des Portfoliomanagements. Sie sind definiert im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden für die investierten Unternehmen und Staaten durch das Portfoliomanagement von GLS onlineInvest überwacht. Hierfür werden die standardisierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) verwendet, wie sie in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 im Anhang I definiert sind.

Anteil der nachhaltigen Investitionen

Es werden 5 % nachhaltige Investitionen, davon 0 % taxonomiekonforme Investitionen, angestrebt.

Für die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen wird der activity-based Ansatz gewählt. Das heißt, der Anteil nachhaltiger Investitionen bezieht sich auf den tatsächlich generierten Umsatz mit Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) beitragen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Als „nachhaltige Investition“ werden Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten bezeichnet, die zur Erreichung eines sozialen oder ökologischen Ziels beitragen. Vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Im Rahmen des Portfoliomanagements gelten nachhaltige Investitionen als Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erfüllung der Sustainable Development Goals beitragen.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Ökologische Ziele (nicht-taxonomiekonform)

Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erfüllung der Sustainable Development Goals mit Umweltbezug beitragen. Dies sind zum Beispiel: SDG 06 „Clean Water and Sanitation“, SDG 07 „Affordable and Clean Energy“, SDG 11 „Sustainable Cities and Communities“, SDG 12 „Responsible Consumption and Production“, SDG 13 „Climate Action“, SDG 14 „Life Below Water“ oder SDG 15 „Life On Land“. Es wird jedoch nur der aggregierte Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel ausgewiesen. Somit findet keine Aufteilung nach Kategorien statt.

Soziale Ziele

Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zur Erfüllung der Sustainable Development Goals mit Sozialbezug beitragen. Dies sind zum Beispiel: SDG 01 „No Poverty“, SDG 02 „Zero Hunger“, SDG 03 „Good health and well-being“, SDG 04 „Quality Education“ oder SDG 08 „Decent Work and Economic Growth“. Es wird jedoch nur der aggregierte Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel ausgewiesen. Somit findet keine Aufteilung nach Kategorien statt.

Nachhaltige Investitionen können sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen dürfen dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“) entsprechend, ökologische und soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei taxonomiekonformen Investitionen ist dies über die technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-Verordnung sichergestellt.

Für alle anderen sozial und ökologisch nachhaltigen Investitionen im Rahmen der Anlagestrategie wird die Einhaltung anhand der Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entstanden sind.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden bei den Investitionen in Fonds berücksichtigt. Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1.

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden gesondert detailliert im Abschnitt "Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" erläutert.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt bei der Auswahl der Fonds insbesondere durch die Beschränkung auf das GLS Anlageuniversum. Zusätzlich werden im Rahmen des Portfoliomanagements die Ausschlusskriterien sowie die Performance der PAI-Indikatoren überwacht.

Zudem erfolgt ein Kontroversenscreening.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD- Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Konformität dieser und weiterer internationaler Rahmenwerke wird durch die [Anlage- und Finanzierungsgrundsätze](#) gewährleistet. Im Folgenden sind die wichtigsten aufgeführt.

Was?	Welcher Abschnitt?
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschluss kontroverser Geschäftspraktiken: Verletzung von Arbeitsrechten
Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte	Ausschluss kontroverser Geschäftspraktiken: Verletzung von Menschenrechten Soziale Verantwortung
Zehn Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation	Ausschluss kontroverser Geschäftspraktiken: Verletzung von Arbeitsrechten
Internationale Charta der Menschenrechte	Ausschluss kontroverser Geschäftspraktiken: Verletzung von Menschenrechten

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU -Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Fonds und der Zusammenstellung der Portfolien, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden bei den Investitionen in Fonds berücksichtigt. Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1.

- Investitionen in Unternehmen: Indikatoren der Kategorien Treibhausgasemissionen, fossile Energieträger, Energieverbrauch, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung.
- Investitionen in Wertpapiere von Staaten: Indikatoren der Kategorien Umwelt und Soziales

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Maßnahmen zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen
1. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen, in tCO _{2e})	Ausschluss negativ wirkender Branchen; Investitionen in erneuerbare Energien; Investitionen in Staaten, die das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben
Scope 1 (direkt)	
Scope 2 (indirekt)	
Scope 3 (indirekt)	
Emissionen insgesamt	
2. CO ₂ -Fußabdruck (nur Unternehmen, in tCO _{2e} / 1 Mio. EUR Investition)	Ausschluss negativ wirkender Branchen; Investitionen in erneuerbare Energien;
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (gewichteter Mittelwert, in tCO _{2e} / 1 Mio. EUR Umsatz)	Ausschluss negativ wirkender Branchen; Investitionen in erneuerbare Energien;
4. Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (in Prozent)	Ausschluss negativ wirkender Branchen
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (in Prozent)	Ausschluss negativ wirkender Branchen; Investitionen in erneuerbare Energien
6. Intensität des Energieverbrauchs (Energieverbrauch in GWh / 1 Mio. EUR Umsatz)	Ausschluss negativ wirkender Branchen
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Da hierfür keine	Ausschluss negativ wirkender Branchen; Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken;

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Maßnahmen zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen
Daten vorliegen, wird folgender Ersatzindikator verwendet) Ersatzindikator: Unternehmen ohne Biodiversitätsberichterstattung (in Prozent)	Fokussierung auf Branchen mit sozial-ökologischer Ausrichtung; Investitionen in Staaten, die das Pariser Klimaabkommen und die Konvention zur biologischen Vielfalt unterzeichnet haben
8. Emissionen in Wasser (in t / 1 Mio. EUR Investition)	Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken; Fokussierung auf Branchen mit sozial-ökologischer Ausrichtung
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (in t / 1 Mio. EUR Investition)	Ausschluss negativ wirkender Branchen; Fokussierung auf Branchen mit sozial-ökologischer Ausrichtung
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (in Prozent)	Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken; Engagement-Prozess via Fondsgesellschaft oder KVG
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (in Prozent)	Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken; Engagement-Prozess via Fondsgesellschaft oder KVG
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (in Prozent)	Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken; Positive Berücksichtigung von guter Unternehmensführung im Auswahlprozess; Engagement-Prozess via Fondsgesellschaft oder KVG
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Anteil Frauen in Führungspositionen oder Board, in Prozent)	Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken; Positive Berücksichtigung von guter Unternehmensführung im Auswahlprozess; Engagement-Prozess via Fondsgesellschaft oder KVG
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (in Prozent)	Ausschluss negativ wirkender Branchen
Zusatz: Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen (in Prozent)	Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken; Engagement-Prozess via Fondsgesellschaft oder KVG
Zusatz: THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird (gewichteter Mittelwert, in tCO _{2e} / 1 Mio. EUR BIP)	Investitionen in Staaten, die das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben
Zusatz: Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Ausschluss von Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen Demokratie und Menschenrechte sowie hohem Maß an Korruption

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Maßnahmen zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen
Zusatz: Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik (in Prozent)	Ausschluss von kontroversen Wirtschaftspraktiken

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht zur Vermögensverwaltung im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ verfügbar.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die defensive Anlagestrategie zielt darauf ab, durch eine Mischung aus Anleihen-, Misch- und Aktienfonds mit sozial-ökologischen Merkmalen sowohl Stabilität als auch Wachstumschancen zu bieten, während moderate Kurs- und Wertschwankungen in Kauf genommen werden. Der maximale Aktienanteil beträgt 30 Prozent. Die mittel- bis langfristige Anlagedauer ermöglicht es, von den Vorteilen von Investitionen mit sozial-ökologischen Merkmalen zu profitieren und gleichzeitig das Kapital zu schützen.

Dabei wird sichergestellt, dass nur in das GLS Anlageuniversum investiert werden kann. Für die Aufnahme in das GLS Anlageuniversum wurden Umsatzschwellen für kontroverse Geschäftsfelder definiert. Die Umsatzschwellen liegen für die meisten Kriterien bei 0 Prozent, maximal aber bei 5 Prozent des Umsatzes. Diese Schwelle bedeutet nicht, dass pauschal Umsätze bis 5 Prozent toleriert werden. Es ermöglicht uns jedoch Einzelfallentscheidungen zu treffen, das Unternehmen insgesamt als glaubwürdig nachhaltig zu bewerten. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert. Für die Auswahl von (Dritt-)Fonds für das Portfoliomanagement der GLS Bank wird die Einhaltung vergleichbarer Kriterien durch die Fonds- bzw. Fondsanbieter*innen geprüft. Nur Fonds, die durch den GLS Anlageausschuss positiv bewertet wurden, sind für das Portfoliomanagement verfügbar.

Im Rahmen des Portfoliomanagements wird ausschließlich in aktiv gemanagte Fonds investiert. Somit handelt es sich um indirekte Investitionen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- Ausschließlich Investitionen in Fonds aus dem GLS Anlageuniversum
 - Berücksichtigung der Ausschluss- und Positivkriterien sowie Bewertungskriterien gemäß den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen bei allen Investitionen
 - Dies beinhaltet die folgenden Ausschlusskriterien bei allen Investitionen in Unternehmen
 - Energie aus fossilen Energieträgern und Atomkraft (0%, mit Einzelfallprüfung <5%)
 - Produktion und Handel von Kohle (0%)
 - Waffen und Rüstungsgüter (0%, mit Einzelfallprüfung <5 %)
 - Produktion und Handel von geächteten Waffen (0%)
 - Konventionelle Landwirtschaft (0%)
 - Genmanipulierte Produkte (0%)
 - Gefährliche Chemikalien (Einzelfallentscheidungen)
 - Ausbeutung natürlicher Ressourcen (0% bis <5%, mit Einzelfallprüfung)
 - Sucht und Pornographie (0% bis <5%, mit Einzelfallprüfung)
 - Tabakproduktion (0%)
 - Verletzung des Tierwohls (0% bis <5%, mit Einzelfallprüfung)
 - Kontroverse Geschäftspraktiken (z.B. Verstoß gegen Menschen- oder Arbeitsrechte oder Umweltschutzgesetze – 0%)
 - Kontroverse Wirtschaftspraktiken (z.B. Korruption, Greenwashing oder Bodenspekulation – 0%)
 - Dies beinhaltet die folgenden Ausschlusskriterien bei allen Investitionen in Staaten
 - Vollzug der Todesstrafe und Folter (0%)
 - Ausbau der Atomenergie (0%)
 - Hohes Maß an Korruption (anhand der von Transparency International erhobenen Richtwerte – 0%)
 - Nichtunterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags und der Genfer Konvention (0%)
 - Nichtunterzeichnung des Pariser Klimaabkommens und der Konvention zur biologischen Vielfalt (0%)
 - Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte (anhand des Freedom House Index – 0%)
 - Die Ausschlusskriterien erfüllen die Kriterien der Mindestausschlüsse im Zusammenhang mit den EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmark, kurz: CTB) und den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (Paris-aligned

Benchmark, kurz PaB) gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818

- Ausschließlich Investitionen in Fonds, die mindestens Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) entsprechen
- Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) bei allen Investitionen
- Einhaltung des sozialen Mindeststandards (Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung)
 - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
 - Zehn Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
 - Internationale Charta der Menschenrechte
- Mindestanteil nachhaltiger Investitionen

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser sozial-ökologischen Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für Investitionen in Unternehmen werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vorausgesetzt. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sind Teil der [Anlage- und Finanzierungsgrundsätze](#):

Ausschlusskriterien (verbindlich):

- Verstöße gegen die Einhaltung des sozialen Mindeststandards (Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung – 0%)
 - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
 - Zehn Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
 - Internationale Charta der Menschenrechte
- Kontroverse Geschäftspraktiken (z.B. Verstoß gegen Menschen- oder Arbeitsrechte oder Umweltschutzgesetze – 0%)
- Kontroverse Wirtschaftspraktiken (z.B. Korruption, Greenwashing oder Bodenspekulation – 0%)

Positiv bewertet werden durch den GLS Anlageausschuss Vorreiter, die ein überdurchschnittliches Engagement bei der Integration sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit in den Unternehmensalltag zeigen, insofern keine Verletzung von Ausschlusskriterien vorliegt.

- Kernelemente der guten Unternehmensführung: Trennung von Vorstandsvorsitz und Aufsichtsratsvorsitz, unabhängiger Aufsichtsrat, Offenlegung der Vorstandsvergütung, unabhängiges Auditkomitee.
- Leitbild: Integration sozialer, ökologischer und ethischer Standards in Leitbildstrategie, Kommunikation, Management und Arbeitsweise des Unternehmens; dazu gehören beispielsweise die Verankerung von Umweltmanagementsystemen und systematische Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung, auch durch die Umsetzung staatlicher Regelungen, wie die vierte EU-Geldwäscherichtlinie.
- Nachhaltige Beschaffung: Berücksichtigung sozialer und ökologischer Standards bei der Beschaffung und der Auswahl von Dienstleistungspartnern für mehr Nachhaltigkeit; insbesondere die Einhaltung der Arbeits- und Menschenrechte.
- Transparenz: regelmäßige Berichterstattung zu sozialen und ökologischen Themen, gemäß anerkannter Standards, entsprechend der Unternehmensgröße und den Umständen angemessen.

Für Investitionen in Fonds der GLS Investments wird die Einhaltung der Anlage- und Finanzierungsgrundsätze direkt über die GLS Investments sichergestellt. Für Fonds von Drittanbietern findet eine Überprüfung durch den GLS Anlageausschuss statt. Zudem erfolgt ein Kontroversenscreening im Rahmen des Portfoliomanagements.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen der verbindlichen Anlagestrategie wurden Mindestanteile für Investitionen festgelegt, die zur Erfüllung der

- mit dem Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale (#1) sowie
- Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (#1A)

verwendet werden. Die Mindestanteile für diese Anlageklassen im Portfolio „GLS onlineInvest defensiv“ betragen:

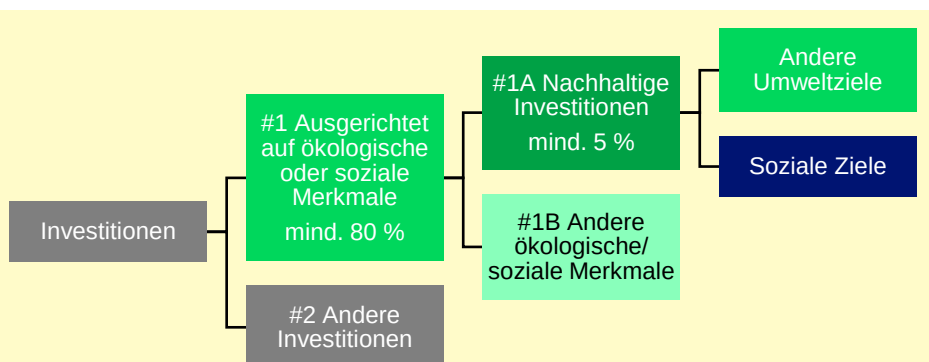
Anlageklasse	Mindestanteil
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	80 %
davon: #1A Nachhaltige Investitionen	5 %

Im Rahmen der sozial-ökologischen Anlagestrategie wird auch in #2 Andere Investitionen investiert. Dies umfasst

- Vermögensstände zu Absicherungszwecken, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen sowie
- Investitionen, für die keine Daten zur Bewertung gemäß der Offenlegungsverordnung vorliegen.

Des Weiteren werden innerhalb der Fonds, in die das Finanzprodukt investiert, Barmittel zu Liquiditätszwecken gehalten.

Auch für diese Investitionen findet eine Überprüfung gemäß den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen statt. Außerdem erfolgt eine differenzierte Bewertung von Kontroversen. So ist ein ökologischer und sozialer Mindestschutz gewährleistet.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Abschnitt 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) können potenziell auch Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) sein. Es wird jedoch kein Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen angestrebt.

Im Rahmen der sozial-ökologischen Anlagestrategie darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen in der Anlagestrategie Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

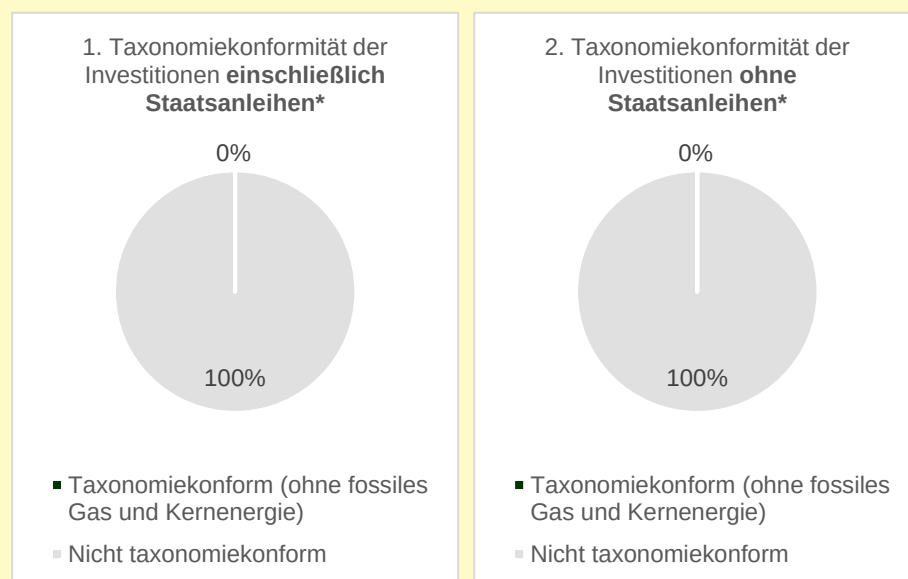
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU - taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Sozialziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen der sozial-ökologischen Anlagestrategie wird auch in #2 Andere Investitionen investiert. Dies umfasst

- Vermögensstände zu Absicherungszwecken, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen sowie
- Investitionen, für die keine Daten zur Bewertung gemäß der Offenlegungsverordnung vorliegen.

Des Weiteren werden innerhalb der Fonds, in die das Finanzprodukt investiert, Barmittel zu Liquiditätszwecken gehalten.

Auch für diese Investitionen findet eine Überprüfung gemäß den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen statt. Außerdem erfolgt eine differenzierte Bewertung von Kontroversen. So ist ein ökologischer und sozialer Mindestschutz gewährleistet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.gls.de/gls-bank/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung/>

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
14.05.2025	Alle	Links aktualisiert
02.05.2025	Alle	Anpassung der Formulierungen entsprechend der ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden („ESMA-Namensleitlinien“) Verweise auf separate Veröffentlichung zu GLS Bewertungskriterien entfernt. Seit Februar 2025 sind die Bewertungskriterien in die Veröffentlichung zu den GLS Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen integriert.
	Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?	Anpassung der Beschreibungen zu ökologischen und sozialen Zielen. Ökologische und soziale Ziele werden nur noch aggregiert und nicht mehr nach Teilzielen der SDGs ausgewiesen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	Überarbeitung der Tabelle mit den PAI-Indikatoren: Detailliertere Angaben zu den Maßnahmen; Ergänzung der Zusatzindikatoren
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?	Redaktionelle Anpassungen: Ausschlusskriterien bei verbindlichen Elementen der Anlagestrategie neu formatiert für bessere Lesbarkeit Ergänzung des Hinweises, dass die Ausschlusskriterien die Anforderungen an die Mindestausschlüsse für die CTB und PaB gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung 2020/1818 erfüllen.
	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?	Mindestanteil für „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ auf 80 % erhöht, zur Synchronisation mit den Anforderungen der ESMA-Namensleitlinie
16.04.2025	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	Verweis auf detaillierte Ausführungen zu PAI-Indikatoren im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Redaktionelle Anpassungen: Abschnitt reduziert auf Beantwortung der Frage: Es wird kein separater Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, angestrebt.
	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?	Redaktionelle Anpassungen: Abschnitt reduziert auf Beantwortung der Frage: Es wird kein separater Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen angestrebt.
07.02.2025	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?	Redaktionelle Anpassungen: Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit Ergänzung der ökologischen und sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen Auflistung der PAI-Indikatoren nach Unternehmen/Staaten
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?	Überarbeitung der Tabelle mit den PAI-Indikatoren: Einheiten angepasst an Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1; Ersatzindikator für Biodiversität hervorgehoben; Formulierungen zu Maßnahmen angepasst zur Verbesserung der Lesbarkeit

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?	Konkrete Anlagestrategie ergänzt Ausschlusskriterien bei verbindlichen Elementen der Anlagestrategie ergänzt Konkretisierung zur Berücksichtigung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung Redaktionelle Anpassungen: Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit
	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?	Redaktionelle Anpassungen: Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit Hinweis auf SDGs zur Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ergänzt
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	Redaktionelle Anpassungen: Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit
04.12.2024	Alle	Anpassung des Layouts (Farben, Schriftart & -größe) an das GLS Corporate Design Inhaltliche Überarbeitung aller Abschnitte
01.07.2024	Alle	Komplette Umstellung des Dokuments auf das vom Gesetzgeber vorgegebene Layout gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“), wie vorgegeben in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/363 Löschung der vorangestellten allgemeinen Informationen zur Nachhaltigkeit in der GLS Bank Ergänzung erklärender Fußnoten
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?	Löschung der Teilfragen zum Abschnitt, da nicht relevant für GLS onlineInvest
11.06.2024	Alle	Link zu den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen aktualisiert
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?	Änderung der prozentualen Angaben
	Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?	Konkretisierung bzgl. wie die Bank den ökologischen und sozialen Mindestschutz einhält
07.06.2024	Alle	Dateiname angepasst Links zur Homepage aktualisiert
15.05.2024	Alle	Entfernen der Angaben zu anderen Anlagestrategien/Portfolien
22.01.2024	Änderungsverzeichnis	Änderungsverzeichnis wurde hinzugefügt
30.12.2022	Alle	Komplette Umstellung des Dokuments auf das vom Gesetzgeber vorgegebene Layout gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“), wie vorgegeben in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
30.08.2022	Alle	Optische Anpassungen (Schriftgrößen, Formatierung, Layout)
01.07.2022	Alle	Optische Anpassungen (Schriftgrößen, Formatierung)
	Unsere Nachhaltigkeitsstrategie	Ergänzungen

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
	Produktauswahl unter Anwendung von Ausschlusskriterien	Ergänzungen
	Anlagestrategien GLS onlineInvest	Hinzunahme der neuen Anlagestrategie „dynamisch“
	Bewertung der zu erwartenden Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken	Ergänzungen
	Berücksichtigung der Principle Adverse Impacts	Abschnitt wurde hinzugefügt
01.08.2021	Erstveröffentlichung	